

Wolle, nach Befinden auch von nicht verpflichteten Händlern, zum freien Verkauf und nicht auf den Namen eines Fabrikanten eingebracht wird, mit Wegfall der Handelsaccise an 6 pf. vom Thaler; bloß der Fabriksatz an resp. 6 pf. und 3 pf. vom Stein erhoben, und desfalls auf vorher, bei E. Geh. Finanzkollegium von den Interessenten beschehenes Suchen, nach desselben Ermessen behufige Anordnung erlassen werde.

Mandat, die Errichtung und Bestimmung der neuen Land-Arbeitshäuser, ingl. die Vorschriften wegen des Aufgreifens der in selbige einzubringenden Bettler, und wegen der, den Reisenden zu ertheilenden Pässe betreffend, vom 9ten Juny 1803.

Es ist höchsten Orts wahrgenommen worden, daß durch das unterm 17ten April 1772 ins Land erlassene Mandat, und die darinnen befindlichen heilsamen Verordnungen, die Absicht wegen Abstellung und Steuerung des Bettelwesens nicht vollständig erreicht worden ist, vielmehr von Zeit zu Zeit häufige Klagen über das Betteln und dessen Vermehrung, insonderheit aber über die im Lande umherziehende, sowohl aus- als inländische Bettler, geführt worden sind, weshalb denn verschiedentlich und zuletzt von den getreuen Ständen die Anlegung einiger Arbeitshäuser in den alten Erblanden, in welchen die Bettler beschäftigt, gebessert, und zur Arbeit angewöhnt würden, als ein Mittel sich der vagabondirenden Bettler auf eine zuverlässige Art zu entledigen, und gegen selbige sicher zu stellen, in Vorschlag gebracht worden ist.

Diesem, von den getreuen Ständen, von Ritterschaft und Städten in dieser Absicht wiederholtlich beschehenem unterthänigsten Anlangen, und denen diesfalls bei den letztern Landtagen gethanen ohnumaßgeblichen Vorschlägen, wird höchsten Orts, und zwar, zur Zeit in der Art Statt gegeben, daß diese öffentlichen Anstalten zuerst im Leipziger, und alsdann im Thüringischen Kreise anzulegen und erbauen zu lassen, beschlossen, auch hierunter bereits dergestaltige Verfügung getroffen worden, daß in den Schloßgebäuden zu Colditz ein solches Arbeitshaus zu Aufnahme einer Anzahl von zweyhundert Personen, völlig zu Stande gebracht worden, nicht minder zu Erbauung und Einrichtung eines dergleichen Hauses in Thüringischen Kreise, das nöthige ferner veranstaltet wird.

Dieserhalb ist nachstehendes Mandat entworfen worden, dessen genaueste Beobachtung aufs ernstlichste anbefohlen wird.

§. 1. Das bereits vollendete und mit dem Monat August dieses Jahres zur Eröffnung kommende, in den Schloß-Gebäuden zu Colditz an-

gelegte Arbeitshaus, ingleichen das im Thüringischen Kreise noch zu erbauende dergleichen Haus, sind vorjetzt und bis etwa deren Entzweck und Gebrauch, nach Beschaffenheit der Umstände, erweitert werden kann, dazu bestimmt, dem überhand nehmenden Bettelwesen in den sieben Kreisen Unserer alten Erblande, durch Aufgreifung und Transportirung der darin herumsehweifenden Bettler und Bagabonden, zu steuern, und es soll jedem dieser Arbeitshäuser, zu Erhaltung mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen, ein besonderer Distr. kt angewiesen werden.

Da jedoch nicht beyde Häuser zugleich eröffnet werden; so sollen vorjetzo, und bis zu erfolgender Einrichtung des zweyten, im Thüringischen Kreise anzulegenden Arbeitshauses, sämtliche, in den sieben Kreisen Unserer alten Erblande aufgegriffene Bettler, nach der im folgendem beschehenen Vorschrift, in das Arbeitshaus zu Colditz abgeliefert werden.

§. 2. Es sollen aber, wie schon oben erwähnt ist, vorjetzt in diese Land-Arbeitshäuser abgeliefert werden:

a) alle inn- und ausländische Arme, welche als vagabondirende Bettler ergriffen werden, und sich eines sonstigen Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig oder schuldig gemacht haben;

b) diejenigen, welche innerhalb ihres Wohnorts über den Betteln betreten werden, oder in der Nähe desselben in andere Gerichte des Bettelns halber auslaufen, und sich die in dem Mandate vom Jahre 1772. Cap. 2. §. 1. geordneten, von den Unter-Obriheiten angewendete Züchtigungen und Strafen zur Warnung nicht haben dienen lassen.

Daferne die in ein Land-Arbeitshaus zu transportirende Bettler etwan gebrechliche Personen und Kinder bey sich haben, so sind diese, daferne sie Inländer, an ihren Wohnort, oder an den Ort ihrer Geburt, sofort zurückzubringen, daferne sie aber Ausländer sind, während der Detention des Bettlers in den Arbeitshause, einstweilen mit aufzunehmen, und nach ihren Kräften und Fähigkeiten zu beschäftigen, auch die Kinder mit dem erforderlichen Unterrichte zu versehen.

Gleichwie nun aber dieses auf ganz kleine Kinder, welche noch besondere Pflege und Wartung bedürfen, nicht angewendet werden kann; Also sollen diese, wenn es Säuglinge sind, zwar bis zur Entwöhnung bey der Mutter gelassen, alsdann aber in einer andern öffentlichen Anstalt untergebracht, oder es soll sonst für ihre Unterbringung und Verpflegung gehörig gesorgt werden.

§. 3. Wie es wegen der Auffuchung und ersten Aufgreifung vagabondirender Bettler gehalten